

Steganlagenordnung für die Steganlage Oranienburg an der TURM ErlebnisCity

- Stadtservice Oranienburg GmbH - (Steganlagenbetreiberin)

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Fahrgastanleger sowie die Sportbootsteganlage inklusive der damit in Verbindung stehenden Infrastruktur.

§ 2 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser Steganlagenordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend:

- Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 25. Oktober 1998 (BGBl. IS. 3148) Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtswasserstraßen vom März 1989 (BGBl. IS. 536), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt vom 08. Mai 2000 (BGBl. IS. 645)
- Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995.

§ 3 Steganlagenbetreiberin, Zuständigkeiten

Steganlagenbetreiberin ist die Stadtservice Oranienburg GmbH. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Steganlagenbetreiberin. Außerdem hat die Steganlagenbetreiberin die Aufgabe, Gefahren durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Verkehr oder Betrieb im Geltungsbereich bedroht werden sowie mögliche Gewässer- und Bodenverunreinigungen abzuwehren.

§ 4 Grundregeln für das Verhalten im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb der Steganlage sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein Dritter geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 5 Verkehrsstörende Einrichtungen

An der Steganlage, Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen keine Lichtquellen, Werbeanlagen u. ä. angebracht werden, die den Steganlagenbetrieb bzw. den Schiffsverkehr im Geltungsbereich stören könnten.

§ 6 Sperrung des Geltungsbereiches, Aufenthaltsbeschränkungen

Die Steganlagenbetreiberin kann den Geltungsbereich oder Teile des Geltungsbereiches sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind, zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen oder wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird. Die Steganlagenbetreiberin kann die Sperrung auch auf bestimmte Fahrzeugarten, von denen eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich zu erwarten ist, beschränken. Die Steganlagenbetreiberin kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 7 Anderweitige Benutzung der Steganlage

Das Baden, Segelsurfen, Wasserskilaufen, Fahren mit Wassermotorrädern oder ähnliche sportliche Betätigungen sind im Geltungsbereich verboten. Das Betreten der Steganlagen ist nur für Gäste und Tageslieger gestattet. Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Steganlagenbetreiberin nicht betreten werden. Im gesamten Stegbereich besteht Angelverbot. Netze und Fischereikästen dürfen im Stegbereich nicht ausgelegt werden. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Das Zuwasserlassen und Auflandnehmen von Wasserfahrzeugen, die der Sport- und Freizeitschiffahrt dienen, ist im Geltungsbereich nicht zulässig. Grillen und offenes Feuer sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

§ 8 Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr

Erleidet eine Person, ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Geltungsbereich einen Schaden, der eine Gefährdung jeglicher Art mit sich bringt, so ist die Steganlagenbetreiberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese erfüllt die Anzeigepflicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften. Beobachtungen über die Entstehung eines Brandes ist unverzüglich der Feuerwehr und der Steganlagenbetreiberin zu melden.

§ 9 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der die Schifffahrt behindern kann, gesunken, müssen Verursacher, Eigentümer und/oder Schiffsführer unverzüglich die Steganlagenbetreiberin benachrichtigen. Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gesunkene Sache unverzüglich gehoben wird. Soweit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaft zu beklagen ist, haben die nach Satz 1 verantwortlichen Personen unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und die Benachrichtigung der zuständigen Behörde sicherzustellen.

§ 10 Liege- und Nutzungsrechte

Liege- und Nutzungsrechte werden durch die Steganlagenbetreiberin im Geltungsbereich vergeben und sind anmeldepflichtig (Wasserfahrzeuge, Treppen, Sanitär- und Wirtschaftsanlagen u. ä. Einrichtungen). Die Art und Weise des Festmachens der Wasserfahrzeuge bzw. Steganlage bestimmt die Steganlagenbetreiberin. Das Festmachen an Geländerstützen, Fahnenmasten oder Wasser- und Elektroinstallationen ist verboten. Liege- und Nutzungsrechte sind entgeltpflichtig (siehe Kontakt/Öffnungszeiten/Preise Anlage 1). Eine Anreise ist von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Die Abreise muss als Tagesgast am gleichen Tage bis 18.00 Uhr und als Übernachtungsgast bis 10.00 Uhr des Folgetages erfolgen. Bei späterer Abreise wird der jeweilige Tages- oder Übernachtungspreis berechnet. Alle Boote an den Liegeplätzen der Steganlage müssen haftpflichtversichert und eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf Verlangen nachweisen können. Das Mitführen von Haustieren ist erlaubt (maximal 2 Hunde je Liegeplatz). Ausnahmen von der Erlaubnis sind exotische Tiere (z.B. Schlangen, Spinnen, Echsen u. ä.). Für Hunde besteht im Steganlagenbereich Leinenzwang und die Hinterlassenschaften der Tiere sind von ihrem Besitzer umgehend zu beseitigen. Die Hundehalterverordnung vom 16.06.2004 (HundehV, GVB1. II/04 S. 458) ist zu beachten.

§ 11 Versorgungseinrichtungen

Die Entnahme von Trinkwasser und Strom sowie das Einleiten von Abwasser aus Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nicht möglich.

§ 12 Ausnahmen

Die Steganlagenbetreiberin kann Ausnahmen zu § 7, anderweitige Benutzung des Geltungsbereiches, genehmigen, soweit keine Gründe der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausnahmegenehmigungen sind antragspflichtig.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Das Nichtbefolgen dieser Vorschriften stellt eine Zuwiderhandlung dar. Die Beseitigung dieser Zuwiderhandlungen obliegt dem Verursacher der Zuwiderhandlung und kann, nach schriftlicher oder mündlicher Androhung und Fristsetzung durch die Steganlagenbetreiberin durchgeführt werden. Die Einleitung eines behördlichen Ordnungsstrafverfahrens durch die Steganlagenbetreiberin kann unabhängig der in Satz 1 genannten Maßnahmen erfolgen.

Zu wider handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. § 4 — die Ordnung und Sicherheit gefährdet bzw. die Umwelt schädigt,
2. § 5 — verkehrsstörende Einrichtungen anbringt,
3. § 6 — gesperrte Stegbereiche betritt bzw. befährt,
4. § 7 —
 1. gegen die Verbote verstößt,
 2. Eisflächen ohne Erlaubnis betritt,
 3. Netze oder Fischereikästen auslegt,
 4. Fahrzeuge zu Wasser lässt,
5. § 8 — der Meldepflicht bei besonderen Vorfällen nicht nachkommt,
6. § 9 — die gesunkenen Fahrzeuge und Gegenstände nicht hebt bzw. Verunreinigungen verursacht,
7. § 10 —
 1. Steganlagen und Wasserfahrzeuge nicht anmeldet,
 2. Liegegeentgelte nicht entrichtet,
 3. Wasserfahrzeuge bzw. Steganlagen entgegen den Bestimmungen festmacht,
8. § 11 — Wasser bzw. Strom ohne Erlaubnis der Steganlagenbetreiberin aus den Ver-, und Entsorgungseinrichtungen entnimmt.

Die durch die Zuwiderhandlung entstandenen Kosten gehen auf den Verursacher über, von dem die Störung oder Gefahr ausgeht. Die erforderlichen Maßnahmen können durch die Steganlagenbetreiberin selbst oder einen Dritten durchgeführt werden. Mögliche ordnungsrechtliche Maßnahmen durch die zuständigen Behörden bleiben hiervon unberührt.

Anlage 1 finden Sie auf der 2. Seite.

Steganlagenordnung für die Steganlage Oranienburg an der TURM ErlebnisCity

- Stadtservice Oranienburg GmbH - (Steganlagenbetreiberin)

Anlage 1

Kontakt:

Stadtservice Oranienburg GmbH (TURM ErlebnisCity)
André-Pican-Straße 42
16515 Oranienburg

Tel.: 03301 57 38 1111

E-Mail: kundencenter@erlebniscity.de

www.erlebniscity.de

Koordinaten Steganlage: N 52° 45' 3.676"; E 13° 15' 35"

Öffnungszeiten: Täglich von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Nutzungsentgelte:

- a) Tagesgast von 9:00 Uhr – 18:00 Uhr
- | | |
|--|------|
| Sportbootanleger bis 8 Meter Bootslänge | 7 € |
| Sportbootanleger bis 10 Meter Bootslänge | 9 € |
| Sportbootanleger bis 15 Meter Bootslänge | 12 € |
| Fahrgastanleger bis 110 Meter Bootslänge | 25 € |
- b) Übernachtungsgast von 18:00 Uhr – 10:00 Uhr
- | | |
|--|------|
| Sportbootanleger bis 8 Meter Bootslänge | 12 € |
| Sportbootanleger bis 10 Meter Bootslänge | 14 € |
| Sportbootanleger bis 15 Meter Bootslänge | 17 € |
| Fahrgastanleger bis 110 Meter Bootslänge | 25 € |

Wegbeschreibung zum Informations- und Kassenbereich

Die Bezahlung der Nutzungsentgelte findet an der Rezeption der TURM ErlebnisCity statt. Wir bieten Ihnen zusätzlich gastronomische Angebote und eine einzigartige Angebotsvielfalt für die ganze Familie in der TURM ErlebnisCity Oranienburg. Egal ob schwimmen, bowlen, kegeln, klettern oder ordentlich schwitzen – es ist für jeden etwas dabei. Badesachen können bei Bedarf vor Ort erworben werden. Handtücher, Saunatücher und Bademäntel können ausgeliehen werden, solange der Vorrat reicht. Auch in der wärmeren Jahreszeit sorgen die großzügigen Außenbereiche des Erlebnisbades und der Saunalandschaft mit Liegewiesen für einen abwechslungsreichen TURM-Tag. Die Entfernung beträgt ca. 200 m.

